

Dienstanweisung zur Bekämpfung von Graffiti

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweckbestimmung
- 2 Geltungsbereich
- 3 Meldepflichten und Beauftragungen zur Beseitigung von illegalen Graffiti oder Schmierereien an kommunalen Gebäuden, Brücken, Verkehrsleiteinrichtungen und Kunstobjekten sowie die Einstellung von finanziellen Mitteln dazu
- 4 Dokumentation der erforderlichen Materialien, der Arbeitsgeräte und der geleisteten Arbeit zur Entfernung der Graffiti
- 5 Beseitigung von Schmierereien mit volksverhetzendem Inhalt und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (z. B. Hakenkreuz) an kommunalen Liegenschaften
- 6 Beseitigung von Schmierereien mit volksverhetzendem Inhalt und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (z. B. Hakenkreuz) an nicht kommunalen Liegenschaften
- 7 Bereitstellung von Flächen für künstlerische Graffiti und Öffentlichkeitsarbeit
- 8 In-Kraft-Treten

1 Zweckbestimmung

Mit dieser Dienstanweisung wird das Verfahren zur umgehenden Beseitigung von illegalen Graffiti und Schmierereien an Gebäuden und Einfriedungen, Denkmälern, Kunstwerken, Brücken und Verkehrseinrichtungen geregelt, um das Stadtbild zu verbessern und die Nachahmung oder Wiederholung solcher Handlungen möglichst zu verhindern.

2 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle kommunalen Gebäude und Einfriedungen im Verantwortungsbereich des EB KGm, für alle Brücken und Verkehrseinrichtungen im Verantwortungsbereich des Amtes 66, für alle Kunstobjekte im Verantwortungsbereich des Kulturbüros IV/01, für alle kommunalen Gebäude und Einfriedungen im Verantwortungsbereich Freier Träger, für alle kommunalen Sportstätten und deren Einfriedungen im Verantwortungsbereich des FB 40, für alle kommunalen Sportstätten und deren Einfriedungen im Verantwortungsbereich von Sportvereinen und die Gebäude und Einfriedungen, die in Verwaltung anderer städtischer Eigenbetriebe liegen.

2.1

Der EB KGm übernimmt für alle kommunalen Gebäude und Einfriedungen, die ihm laut Eigenbetriebssatzung zugeordnet sind, die Graffitibeseitigung, die Stellung des Strafantrages und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Sinne dieser Dienstanweisung. Der EB KGm ist bei der Graffitibeseitigung auch für Gebäude verantwortlich, die der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg (MVGM) überlassen worden sind. Der Strafantrag ist von der MVGM zu stellen. Darüber hinaus wirkt der EB KGm auf die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein, sich im Sinne dieser Dienstanweisung zu verhalten, wenn diesen eine kommunale Liegenschaft überlassen wurde.

2.2

Soweit es sich um Gebäude und Einfriedungen handelt, die im Verantwortungsbereich des FB 23 liegen, übernimmt der EB KGm auf der Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung unter Beachtung der DA 02/07 die Graffitibeseitigung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Der Strafantrag ist vom FB 23 zu stellen.

2.3.

Soweit es sich um Kunstobjekte im Verantwortungsbereich des Kulturbüro IV/01 handelt, übernimmt der EB KGm auf der Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung unter Beachtung der DA 02/07 die Graffitibeseitigung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Die Strafanträge werden vom EB KGm gestellt.

2.4

Für alle Brücken und Verkehrseinrichtungen ist das Amt 66 im Sinne dieser Dienstanweisung verantwortlich. Für Arbeiten, die durch die AQB an Brücken und Verkehrseinrichtungen durchgeführt werden, finanziert der EB KGm bis zu einem maximalen Wert von 17.500,00 € die notwendigen Materialien und Arbeitsgeräte (vgl. Ziff. 3.8).

2.5

Der FB 40 übernimmt für alle kommunalen Sportstätten einschließlich der Schwimmbäder und deren Einfriedung die Graffiti beseitigung, die Stellung des Strafantrages und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Darüber hinaus wirkt der FB 40 auf die Sportvereine ein, sich im Sinne dieser Dienstanweisung zu verhalten, wenn Ihnen eine kommunale Liegenschaft zur Nutzung überlassen worden ist.

2.6

Alle übrigen Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Magdeburg verfahren für die von ihnen genutzten kommunalen Liegenschaften entsprechend dieser Dienstanweisung eigenverantwortlich.

3 **Meldepflichten und Beauftragungen zur Beseitigung von illegalen Graffiti oder Schmierereien an kommunalen Gebäuden, Brücken, Verkehrsleiteinrichtungen und Kunstobjekten sowie die Einstellung von finanziellen Mitteln dazu**

3.1

Die Verantwortungsbereiche (Ziff. 2) haben Graffiti oder Schmierereien (§ 86 a StGB) grundsätzlich dem zuständigen Polizeirevier telefonisch oder per Fax mitzuteilen und Strafantrag wegen Sachbeschädigung gem. §303 c StGB zu stellen.

3.2

Durch die Polizeibeamten erfolgen die Tatbestandsaufnahme und die erforderliche Dokumentation für den Strafantrag wegen Sachbeschädigung vor Ort. Von den zuständigen Dienstkräften der Verantwortungsbereiche für das betroffene Objekt ist vor Ort beim anwesenden Polizeibeamten des Polizeireviers der Strafantrag zu unterschreiben.

Für die Unterlagen der zuständigen Struktureinheit (Ziff. 2) wird die Tagebuchnummer in das Formular gemäß **Anlage** eingetragen. Das ist besonders wichtig, wenn in einem zivilrechtlichen Verfahren die Landeshauptstadt Magdeburg die erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung dieser illegalen Graffiti oder Schmierereien gegen den ermittelten Straftäter Schadensersatz geltend macht.

3.3

Der EB KGm und der FB 40 tragen dafür Sorge, dass die Vertreter von Freien Trägern und Sportvereinen, denen kommunale Gebäude bzw. Sportstätten übertragen wurden, sich im Sinne dieser DA verhalten. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Freien Trägern bzw. Sportvereinen aufzubringen.

3.4.

Erst nach der erfolgten Tatbestandsaufnahme, der entsprechenden Dokumentation und nachdem der Strafantrag gestellt wurde, erteilt der ermittelnde Polizeibeamte vor Ort oder anschließend per Telefon bzw. per Fax von seiner Dienststelle aus die Freigabe zur Beseitigung der illegalen Graffiti. Der jeweilige Verantwortungsbereich (Ziff. 2) kann sich zur Entfernung vorrangig der Hilfe der AQB (sofern die Fördermaßnahme seitens des Jobcenters für das entsprechende Jahr genehmigt wurde) bedienen oder erteilt erforderlichenfalls einer Fachfirma den Säuberungsauftrag.

3.5

Arbeiten im Sinne dieser DA an Kunstobjekten im öffentlichen Raum bedürfen der Genehmigung durch das Kulturbüro IV/01, welches grundsätzlich einschätzt, ob der Schaden durch dafür qualifizierte Beschäftigte der AQB behoben werden kann oder ob die Entfernung der illegalen Graffiti oder Schmierereien durch ausgewiesene Firmen auf dem Gebiet der Restaurierung erfolgen muss.

3.6

Arbeiten an Denkmälern (§ 2 Denkmalschutzgesetz) sind der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung, wenn illegale Graffiti oder Schmierereien zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Denkmals geführt haben (vgl. §§ 14 und 21 Denkmalschutzgesetz).

3.7

Arbeiten zur Graffitibeseitigung an Brücken und Verkehrsleiteinrichtungen sind durch das Amt 66, an kommunalen Sportstätten durch den FB 40, an Gebäuden der Eigenbetriebe durch die jeweiligen Eigenbetriebe selbstständig auch unter Zuhilfenahme der AQB (sofern die Fördermaßnahme seitens des Jobcenters für das entsprechende Jahr genehmigt wurde) durchzuführen.

Sofern die Arbeiten aus fachlichen Gründen nicht durch die AQB ausgeführt werden können, ist eine Fachfirma auf eigene Rechnung zu beauftragen. Der EB KGm benennt hierfür jährlich die Firmen, die durch eine Rahmenvertragsvereinbarung gebunden werden.

3.8

Bei der Beauftragung der AQB hat der verantwortliche Beschäftigte der AQB vor Ort mit der Dienstkraft des jeweiligen Verantwortungsbereiches (Ziff. 2) die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Dabei werden auch die benötigten Materialmengen (z. B. Graffiti-Entferner oder Deckfarbe) festgelegt.

Die erforderlichen Materialien werden vom EB KGm bereitgestellt und finanziert. Entsprechend der Beschlussfassung zur DS 0568/03 finanziert der EB KGm aus dem Graffitikonto Materialien und Arbeitsgeräte für das Amt 66 bis max. 17.500 €, für den FB 23 bis max. 15.000 € und für das Kulturbüro IV/01 bis max. 2.500 €.

Mehrkosten sind durch die Verantwortungsbereiche selbst zu tragen. Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für den konsumtiven Bereich gemäß § 97 (1) GO LSA sind von den jeweiligen Verantwortungsbereichen (Ziff. 2) unter Benennung eines Deckungsvorschlages zu stellen. Bei Schmierereien mit volksverhetzendem Inhalt oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen geht der EB KGm nach Ausschöpfung der benannten Budgets zunächst in finanzielle Vorleistung, um eine unverzügliche Entfernung der Schmierereien zu gewährleisten. Die jeweiligen Verantwortungsbereiche erstatten dem EB KGm die über die benannten Budgets hinausgehenden Kosten durch interne Verrechnung.

Für Kernsportstätten stellt der FB 40 der AQB die Materialien aus eigenem Budget zur Verfügung. Ebenso stellen die städtischen Eigenbetriebe der AQB Materialien aus eigenem Budget zur Verfügung. Die AQB-Beschäftigten beseitigen dann die Graffiti bzw. Schmierereien fachgerecht.

Sofern die Arbeiten aus fachlichen Gründen nicht durch die AQB ausgeführt werden können, ist für Kernsportstätten vom FB 40 bzw. für die von den städtischen Eigenbetrieben genutzten Objekte eine Fachfirma auf eigene Rechnung zu beauftragen. Der EB KGm benennt hierfür jährlich die Firmen, die durch eine Rahmenvertragsvereinbarung gebunden werden.

4 Dokumentation der erforderlichen Materialien, der Arbeitsgeräte und der geleisteten Arbeit zur Entfernung der Graffiti

4.1

Die geleisteten Arbeiten zur Beseitigung von Graffiti der Beschäftigten der AQB sind zu dokumentieren (vgl. **Anlage**).

Die Kosten für die geleisteten Arbeitsstunden sowie für die verwendeten Materialien und Werkzeuge werden durch den jeweiligen Verantwortungsbereich (Ziff. 2) beim ermittelten Straftäter bzw. dessen gesetzlichen Vertreter unter Fristsetzung von einem Monat geltend gemacht. Bei Nichtzahlung wird der Vorgang an das Amt 30 zur gerichtlichen Durchsetzung abgegeben.

Diese Verfahrensweise gilt auch bei der Auftragsvergabe an eine Fachfirma.

4.2

Eine Verrechnung der geleisteten Arbeitsstunden der Beschäftigten der AQB erfolgt nicht. Die AQB kann erst dann von den Verantwortungsbereichen (Ziff. 2) in Anspruch genommen werden, wenn vom Jobcenter die Bewilligung/Finanzierung zum Einsatz einer Mobilen Putzkolonie bei der AQB erteilt worden ist. Die AQB gibt diesen Zeitpunkt bekannt.

5 Beseitigung von Schmierereien mit volksverhetzendem Inhalt und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (z. B. Hakenkreuz) an kommunalen Liegenschaften

5.1 Beseitigung während der regelmäßigen Dienstzeiten

Bei Feststellung von Schmierereien mit volksverhetzendem Inhalt oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen an kommunalen Liegenschaften wird zunächst sofort die Polizei informiert und in jedem Fall ein Strafantrag gestellt (vgl. Ziff. 3.1 bis 3.4).

Danach lässt der Vertreter des jeweiligen Verantwortungsbereiches (Ziff. 2) unverzüglich die Schmierereien beseitigen. Soweit geeignetes Material und Gerät nicht kurzfristig verfügbar ist, genügt ggf. zunächst auch ein einfaches Überstreichen der Stellen (z. B. mit wasserlöslicher Bindefarbe). Die endgültige Reinigung ist dann im engen Zeitrahmen umgehend vorzunehmen.

Für Kunstwerke sind gesonderte Regelungen mit dem Kulturbüro IV/01 zu treffen.

Damit wird der eigentliche Zweck - Präsenz solchen Gedankengutes in der Öffentlichkeit – sehr wirksam und unmittelbar verhindert!

...

5.2 Beseitigung außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten

Bei Feststellung solcher Schmierereien außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten wird unverzüglich die Leitstelle des Amtes 37 benachrichtigt (Tel. 540-1101, 540-1102 und 540-1103). Amt 37 wird entsprechend der Dienstsituation gem. Ziff. 3.1 bis 3.4 und Ziff. 5.1 vorgehen.

Soweit das Amt 37 außerhalb der Dienstzeit Arbeiten im Sinne dieser DA wahrnimmt, erstattet der jeweilige Verantwortungsbereich die entstandenen Aufwendungen dem Amt 37 auf der Grundlage der entsprechenden Kostenrechnung nach § 8 SOG-LSA auf dem Weg der inneren Verrechnung. Amt 37 ist hierbei im Rahmen der unmittelbaren Ausführung gem. § 9 SOG-LSA tätig geworden.

Im Falle der Feststellung des Täters macht der jeweilige Verantwortungsbereich (Ziff. 2.) seine Ansprüche gegenüber diesem geltend (vgl. Ziff. 4.1).

6 Beseitigung von Schmierereien mit volksverhetzendem Inhalt und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (z. B. Hakenkreuz) an nicht kommunalen Liegenschaften

6.1 Beseitigung während der regelmäßigen Dienstzeiten

Bei Feststellung solcher Schmierereien ist dem Stadtordnungsdienst (SOD) sofort Mitteilung über die Funkstelle: 540 4070 oder über die Hotline: 0800 540 7000 zu machen. Vom SOD wird dann die Polizei benachrichtigt und Strafantrag gestellt.

Der Verfügungsberechtigte der Liegenschaft wird nach Freigabe durch die Polizei zur unverzüglichen Beseitigung aufgefordert.

6.2 Beseitigung außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten

Werden Schmierereien mit volksverhetzendem Inhalt an Liegenschaften mit Öffentlichkeitswirkung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt, so sollen diese dem Amt 37 über die Leitstelle sofort gemeldet werden. Die Beschäftigten des Amtes 37 informieren die Polizei zur Tatbestandsaufnahme und den SOD zur Kenntnisnahme.

Nach Freigabe durch die Polizei wird das Erscheinungsbild der Sache durch die Beschäftigten des Amtes 37 wirksam verändert oder übertüncht.

Falls es erforderlich sein sollte, wird der Verfügungsberechtigte der Liegenschaft anschließend zur normalen Bürozeit durch den SOD zur unverzüglichen und endgültigen Beseitigung der Schmierereien mit volksverhetzendem Inhalt aufgefordert.

...

7 Bereitstellen von Flächen für künstlerische Graffiti und Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Bestrebung, die kommunalen Liegenschaften von Graffiti und Schmierereien freizuhalten, können auch entsprechende Flächen von den jeweiligen Verantwortungsbereichen für das legale Spraying bereitgestellt bzw. angeboten werden. Durch das Amt 51 können dann die entsprechenden Kontakte zur legalen Sprayerszene hergestellt werden.

8 In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 11. November 2003 außer Kraft.

Magdeburg, den 24. Juli 2012

gez.
Dr. Trümper

Anlage zur DA 03/02

Von Amt: _____

An: EB KGm

Erfassung der illegalen Graffiti an öffentlichen Gebäuden						
Feststellungsdatum: . . .		Nutzer/Amt:				
Gebäude:						
Graffitiabmessungen:		m x	m =	m ² : in welcher Höhe?:		m
Untergrund:		Farbe:				
Ansprechpartner im Objekt: Herr/Frau				Tel:		
Tagebuchnummer der Strafanzeige :						
Freigabe der Polizei zur Beseitigung am			durch	Tel.:		
Berechnung der gesamten Aufwendungen zur Beseitigung der illegalen Graffiti an öffentlichen Gebäuden der Landeshauptstadt Magdeburg 1. Arbeitsleistungen der Beschäftigten der AQB bzw. des Sozialhilfebetriebes 2. Arbeitsleistung der Beschäftigten des EB KGm (z.B. Hausmeister) 3. Material- und Werkzeugkosten (z.B. Farbe, Graffiti-Entferner, Pinsel, etc.) 4. Vergütung der eingesetzten Aggregate (z.B. Kleintransporter, Leitersysteme, etc.)						
verantwortlicher MA der AQB: Herr/Frau				Tel.:		
Beseitigungstermin:			Arbeitsart:			
lfd.	Amt/Institution	Bezeichnung: für Aggregat oder Beschäftigten	GG	Anzahl der Stunden	Stundensatz (Euro/h)	Aufwand (Euro)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
Gesamtaufwendungen:						

i. A.

Unterschrift